

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1943	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 43	Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen ...	15
11. 1. 43	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.	16

Verordnung des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen.

Vom 8. Januar 1943.

§ 1

Die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Beliehene die Verleihung durch falsche Angaben erschlichen hat oder seiner Persönlichkeit nach der Auszeichnung unwürdig war.

§ 2

Orden und Ehrenzeichen können entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig erweist.

§ 3

(1) Der Widerruf einer Verleihung und die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung stehen nur dem Führer zu.

(2) Soweit der Führer im Bereich der Wehrmacht die Befugnis zur Verleihung von Kriegsauszeichnungen übertragen hat, können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — jeweils für ihren Befehlsbereich — die Verleihung dieser Kriegsauszeichnungen widerrufen oder ihre Entziehung anordnen.

§ 4

(1) Anträge sind, soweit der Führer sich den Widerruf der Verleihung oder die Entziehung eines Ordens und Ehrenzeichens vorbehalten hat, von der zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständigen Dienststelle bei dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

(2) Im Falle des Widerrufs der Verleihung oder der Entziehung von Orden oder Ehrenzeichen sind diese an die Präsidialkanzlei des Führers abzuliefern.

(3) Soweit der Führer die Rechte nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung übertragen hat, erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung

1. auf die Waffenabzeichen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277),
2. auf die im § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) genannten Orden und Ehrenzeichen mit Ausnahme der ausländischen Orden und Ehrenzeichen.

§ 6

(1) Das Tragen von ausländischen Orden und Ehrenzeichen kann vom Führer einem Deutschen verboten werden, insbesondere wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist. Dies gilt entsprechend für Protektorsangehörige.

(2) Anträge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers einzureichen.

§ 7

(1) Die Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung (Militärstrafgesetzbuch § 32 Nr. 5, Reichsstrafgesetzbuch § 33, österr. Strafgesetz § 26 Buchst. a) bleiben unberührt.

(2) Soweit für einzelne Orden und Ehrenzeichen besondere Bestimmungen über den Wegfall der Berechtigung gelten, bleiben diese aufrechterhalten.

(3) Es werden aufgehoben:

1. § 16 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341),
2. § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) sowie Ziffer III Abs. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121), soweit sie sich auf Orden und Ehrenzeichen beziehen,
3. § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 8

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 8. Januar 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

**Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.
Vom 11. Januar 1943.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Ge-

biet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1943.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried